

**BENUTZUNGSORDNUNG**  
für die  
**Stadtbücherei Pegnitz**  
**(Büchereiordnung – BüO)**  
vom 15. Januar 2004

Die Stadt Pegnitz erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26. März 1999 (GVBl S. 86), 27. Dezember 1999 (GVBl S. 542), 28. März 2000 (GVBl S. 136) und 24. April 2001 (GVBl S. 140) folgende Benutzungsordnung:

*Vorbemerkung:* Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Pegnitz ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt.
- (2) Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Alle natürlichen und juristischen Personen sind berechtigt, die Stadtbücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (4) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Bereiche der Bücherei besondere Bestimmungen treffen.
- (5) Für den Benutzerausweis, das Überschreiten der Leihfrist sowie für sonstige besondere Leistungen erhebt die Stadtbücherei Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (6) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

**§ 2**  
**Anmeldung**

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Der Reisepass wird nur in Verbindung mit einer amtlichen Wohnsitzbestätigung akzeptiert.
- (3) Benutzern unter 18 Jahren wird ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn deren gesetzliche Vertreter auf dem Anmeldeformular schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift die Benutzungsordnung an. Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Juristische Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten auf einem Anmeldeformular der Bücherei an.

**§ 3**  
**Benutzerausweis**

- (1) Der Benutzerausweis ist Voraussetzung für Inanspruchnahme von zahlreichen Leistungen der Stadtbücherei. Dafür ist er stets mitzuführen.
- (2) Für die Benutzungsberechtigung ist eine Gebühr zu entrichten. Nach Zahlung der Gebühr ist der Benutzerausweis für jeweils 1 Jahr bzw. ein Quartal gültig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.

(4) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Auslagen, die bei der Ermittlung der neuen Adresse entstehen, trägt der Benutzer. Für Schaden, der durch den Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der rechtmäßige Ausweisinhaber bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(5) Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust oder -beschädigung ist eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

#### § 4

##### Benutzung, Ausleihbedingungen

(1) Der gültige Benutzerausweis berechtigt bei Vorlage den darauf eingetragenen Benutzer zur Ausleihe von Medien.

(2) Die Leihfrist beträgt maximal 4 Wochen. Für einzelne Medientypen legt die Bücherei kürzere Leihfristen fest. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

Für die einzelnen Medien bestehen folgende Leihfristen:

Medienart	Ausleihfrist (Wochen)	Verlängerungszeit (Wochen)
Bücher	4	8
Hörbücher	4	8
Zeitschriften	2	2
Kassetten	2	2
Spiele	2	2
CD-ROM	2	2
Videos	1	1

(3) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Bei der Rückgabe der Medien hat der Benutzer die Entlastung abzuwarten.

Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Sie entsteht unabhängig von einer Mahnung. Bei jeder Mahnung wird zusätzlich eine Mahnpauschale vom Benutzer eingezogen. Werden Ermittlungen erforderlich, um das Mahnverfahren durchführen zu können, werden die dabei entstehenden Kosten zusätzlich zu dieser Mahnpauschale in Rechnung gestellt.

(4) Erfolgt auf die dritte Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von 2 Wochen, ist die Stadtbücherei berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen. Erfolgt seitens des Benutzers daraufhin kein Kontoausgleich innerhalb von 2 Wochen werden Ansprüche der Stadtbücherei gerichtlich geltend gemacht und falls notwendig zwangsweise vollstreckt.

(5) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Mit der Bereitstellung des Mediums wird eine Gebühr fällig.

#### § 5

##### Ausleihbeschränkungen

(1) Die Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entlehbaren Medien zu beschränken.

(2) Medien, die zum Präsenzbestand der Bücherei gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

(3) Entliehene Medien können aus dienstlichen Gründen zurückgefordert werden.

#### § 6

##### Auswärtiger Leihverkehr

(1) Die Stadtbücherei vermittelt über den Bayerischen bzw. Deutschen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien Medien, über die sie selbst bzw. eine andere Bibliothek am Ort nicht verfügt.

(2) Benutzungsbestimmungen der entsendenden Institutionen gelten zusätzlich zur Benutzungsordnung der Stadtbücherei.

(3) Pro Fernleihschein wird eine Bestellgebühr erhoben. Darüber hinaus sind die Kosten und Gebühren, die beim auswärtigen Leihverkehr von der gebenden Institution erhoben werden, vom Benutzer zu tragen.

## § 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Bei der Rückgabe nicht zurück gespulter Ton- und Videokassetten wird eine Gebühr erhoben.  
Die aufgeklebten Strichcodeetiketten dürfen nicht beschädigt werden. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (3) Der Benutzer hat alle urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (4) Die Stadtbücherei überprüft stichprobenartig die zu Benutzungszwecken angebotene Software auf Viren. Erkennbar befallene Datenträger werden aus dem Bestand entfernt. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrungen an Dateien, Datenträgern und Hardware auftreten.
- (5) Der Benutzer haftet bei von ihm entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht ohne Rücksicht auf sein Verschulden.  
Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Bei Verlust, Veränderung, Beschädigung oder Beschmutzung der Medien ist der Benutzer schadensersatzpflichtig, bei Minderjährigen deren gesetzlicher Vertreter.  
Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Stadtbücherei nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung. Bei verlorenen bzw. unbrauchbar gewordenen Medien wird zusätzlich zum Wiederbeschaffungswert eine Bearbeitungsgebühr fällig. Bei Benutzern unter 18 Jahren kann Schadensersatz entsprechend der Verpflichtungserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter verlangt werden (s. § 2 Abs.3).

## § 8 Internetarbeitsplätze

- (1) Die Stadtbücherei stellt ihren Benutzern Arbeitsplätze für die Internetrecherche zur Verfügung. Die Internetplätze können von allen Benutzern, die die Benutzungsordnung anerkannt haben, benutzt werden. Bei minderjährigen Benutzern beinhaltet die Unterschrift der Erziehungsberechtigten auf der Anmeldung auch die Nutzungsberechtigung für das Internet.
- (2) Für die Internetnutzung gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetzbuch, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch eine spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung.
- (3) Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Benutzer im Internet entstehen.
- (4) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten. Dokumente und Dateien dürfen ausschließlich auf Datenträger geladen werden, die in der Stadtbücherei erhältlich sind.
- (5) Für die Benutzung der Internetarbeitsplätze wird eine Gebühr erhoben.

## § 9 Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Verhalten, das den Büchereibetrieb und die Benutzer stört, ist nicht gestattet. Es ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Verzehr von jeglichen Speisen ist nicht erlaubt.
- (2) Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgenommen werden.
- (3) Während des Aufenthalts in den Räumen der Stadtbücherei sind auf Anforderung des Büchereipersonals Taschen und Gepäck sonstiger Art in die Schließfächer einzuschließen oder abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels ist eine Gebühr zu entrichten.
- (4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus den Schließfächern abhanden kommen sollten.

(5) Für die Benutzung der Computer und sonstiger Geräte können vom Personal maximale Nutzungszeiten bestimmt werden.

#### § 10

#### Hausrecht und Ausschluss von der Benutzung

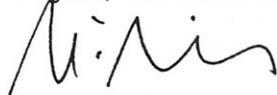
- (1) Dem Leiter der Stadtbücherei steht das Hausrecht zu. Seine Ausübung kann übertragen werden. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können auf Dauer oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (3) Diebstahl wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht und den Ausschluss von der Büchereibenutzung zur Folge.

#### § 11

#### In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei vom 05.03.1996 außer Kraft.

Pegnitz, 15. Januar 2004



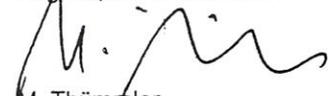
M. Thümmler  
Erster Bürgermeister



#### Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührenordnung wurde am 06.02.2004 im Amtsblatt der Stadt Pegnitz veröffentlicht; sie tritt damit am 07.02.2004 in Kraft.

Pegnitz, 9. Februar 2004



M. Thümmler  
Erster Bürgermeister



Die Übereinstimmung der umstehenden Ablichtung mit dem Original der  
**Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Pegnitz vom 15. Januar 2004**  
wird hiermit amtlich beglaubigt.

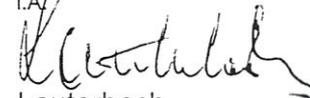
Die Beglaubigung dient der Verwendung bei AL 1.



Pegnitz, 23. Februar 2004

STADT PEGNITZ

i.A.



Lauterbach  
Geschäftsltd. Beamter